



BNLD: Berufsvereinigung der Naturwissenschaftler in der Labordiagnostik

Eine repräsentative Umfrage unter europäischen Fachgesellschaften (EU- und Nicht-EU-Länder) hat ergeben, dass ca. 60% der 30500 in Klinischer Chemie und verwandten Disziplinen leitend tätigen Labordiagnostiker Naturwissenschaftler sind. 27% gaben Chemie/Biochemie, 21% Pharmazie und 12% Biologie etc. als Eingangsstudium an (W.G. Guder u. J. Büttner, Clin Chem Clin Biochem 1997; 35: 487-494). Der hohe Anteil der Naturwissenschaftler unterstreicht die Bedeutung ihrer Fachgebiete für die Labordiagnostik. Es steht außer Frage, dass substantielle Fortschritte in der Labordiagnostik einzig und allein den Naturwissenschaften zu verdanken sind. In jüngster Zeit wird dies besonders deutlich an der rasanten Entwicklung der Methoden und Kenntnisse im Bereich der Molekularbiologie. Ihre praktische Umsetzung durch Naturwissenschaftler ist die logische Konsequenz.

Die Analytik eines Körpermaterials beruht auf chemischen oder biologischen Verfahren, die ein Naturwissenschaftler aufgrund seiner Ausbildung bestens beherrscht. Während der Labordiagnostiker für die Qualität seiner Untersuchungen verantwortlich ist, obliegt die klinische Einordnung des Analyseergebnisses ausschließlich dem behandelnden Arzt. Erst so wird ein Analyseergebnis zum Laborbefund. Grundlage hierfür sind ärztliche Erfahrung, Kenntnis des Patienten, seiner Verdachtsdiagnose, seines Krankheitsverlaufes und von Befunden weiterer medizinischer Untersuchungen (L. Thomas, „Labor und Diagnose“, 5. Auflage, Frankfurt, 1998, S. 1497). Dies heißt nicht, dass bei der klinischen Gewichtung eines Laborergebnisses ein Labordiagnostiker nicht beratend tätig sein soll. Naturwissenschaftler mit entsprechender Weiterbildung sind in dieser Form seit langem kompetente Partner der behandelnden Ärzte. Sie verstehen die zu einem Krankheitsprozess führenden Pathomechanismen, welche ihren Ausdruck in einem pathologisch veränderten Laborergebnis finden können.

Diesem Szenario wird aber die berufliche Situation der in der Labordiagnostik tätigen Naturwissenschaftler - zumindest in unserem Lande - nicht gerecht. Ihre Berufsausübung wird vom Gesetzgeber, beeinflusst durch die Ellenbogenmentalität laborärztlicher Standesorganisationen, gleich mehrfach beschnitten. Die gesetzliche Grundlage für den Arztvorbehalt liefert das Heilpraktikergesetz aus dem Jahre 1939. Es erlaubt die Ausübung der Heilkunde nur approbierten Ärzten und solchen Personen, die hierfür eine gesonderte staatliche Erlaubnis bekommen haben. Eine solche besondere Erlaubnis wird regelmäßig Psychologen zur Ausübung der Psychotherapie erteilt. Auch einige Naturwissenschaftler haben diese für die Labordiagnostik erhalten. Vielen Naturwissenschaftlern wurde aber amtlich bestätigt, dass die Labordiagnostik keine Ausübung der Heilkunde sei und deshalb hierfür kein Arztvorbehalt bestehen könne. Der Arztvorbehalt in der Labordiagnostik ist, objektiv gesehen, auch schwierig zu verstehen. Es drängt sich hier ein Zitat aus Goethe's Faust (II.Teil) auf, welches lautet: „... es erben sich Gesetz und Recht wie eine ew'ge Krankheit fort“.

Der Arztvorbehalt wirft zwangsläufig die Frage auf: was eigentlich befähigt den Mediziner im Gegensatz zum Naturwissenschaftler, Labordiagnostik zu betreiben? Das Medizinstudium allein sicherlich nicht, denn die von den Medizinstudenten in den Kursen für Klinische Chemie und Hämatologie geforderte Leistung ist nicht mit den Kenntnissen und Fertigkeiten eines Naturwissenschaftlers vergleichbar. Also bleibt die Weiterbildung. Die Deutsche Gesellschaft für Klinische Chemie (DGKC) bietet sowohl Medizinern wie Chemikern eine facharztanaloge, 5-jährige Weiterbildung mit Abschlussexamen an. Diese Weiterbildungsmaßnahme sollte eigentlich gleiche Voraussetzungen für die spätere Berufsausübung schaffen. Dies wird auch suggeriert in einer Broschüre mit dem Titel: „Die Klinische Chemie stellt sich vor. Eine Information zum Berufsbild des Klinischen Chemikers“ (DGKC, verantwortlich für den Inhalt ist der Vorstand, Köln 1979), in der kein Unter-

schied zwischen weitergebildeten Chemikern und Medizinerinnen hinsichtlich ihrer Berufsausübung gemacht wird. Hieraus sollte eigentlich für die DGKC die moralische Verpflichtung erwachsen, sich beim Gesetzgeber für die Rechte ihrer Naturwissenschaftler mit ganzer Kraft einzusetzen. Die DGKC hat aber bis zum heutigen Zeitpunkt nicht erreicht - oder erreichen wollen -, dass die von ihr durchgeführte Weiterbildung die staatliche Anerkennung erhält. Somit ist das erworbene Zertifikat der "Anerkennung als Klinischer Chemiker" für den Naturwissenschaftler in der Labordiagnostik wertlos.

In dieser Erkenntnis beschloss eine Gruppe von Naturwissenschaftlern, ihr berufliches Geschick in die eigenen Hände zu nehmen. Am 20.03.1993 konstituierte sich die "Berufsvereinigung der Naturwissenschaftler in der Labordiagnostik e.V." (BNLD) mit dem Ziel, Gleichstellung und Gleichbehandlung aller in der Labordiagnostik tätigen Personen mit abgeschlossener Hochschulausbildung und entsprechender Weiterbildung zu erreichen. Mit dieser Forderung sieht sich die BNLD in Einklang mit der fortschreitenden und unumkehrbaren Europäisierung in allen Bereichen des Gesundheitswesens.

Die BNLD bezieht Stellung gegenüber Gesetzgeber, Behörden oder Krankenkassen, um ihren von Objektivität und Sachkenntnis geprägten Einfluss auf politische Entscheidungen mit Tragweite für die Labordiagnostik geltend zu machen. So war die BNLD an Beratungen zum Transfusionsgesetz von Anfang an beteiligt und leistete zu dessen Formulierung wichtige Beiträge. Die Berufsvereinigung hat ferner erreicht, dass bei der Erarbeitung von Qualitätssicherungs-Richtlinien für die Blutgruppen-Serologie zukünftig auch die Expertise der Naturwissenschaftler berücksichtigt werden muss. Bei der Novellierung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) hat die BNLD Position gegenüber dem Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages bezogen. Sie hat zum Ausdruck gebracht, dass infektiologische Untersuchungen nicht grundsätzlich Arzt-vorbehaltene Tätigkeiten werden dürfen. Die BNLD warnte vor den Konsequenzen für solche Krankenhäuser, deren Labors von Naturwissenschaftlern geleitet werden.

Auch mit den Auswirkungen des am 1. Juli 1999 in Kraft getretenen Labor-EBM (Einheitlicher Bewertungsmaßstab) auf die Qualität der Laborleistungen beschäftigte sich die BNLD. Nach ihrer Auffassung ist der drastisch reduzierte Sachkostenanteil der Laborleistungen in vielen Bereichen absolut unrealistisch. Die überwiegende Mehrzahl der Krankenhauslabors ist außerstande, die neubewerteten Leistungen kostengerecht zu erbringen. Diese Einschätzung von Seiten der BNLD unterliegt keiner subjektiven Beeinflussung, da ihre Mitglieder als Naturwissenschaftler grundsätzlich nicht zur Abrechnung von Laborleistungen berechtigt sind. Eine Arbeitsgruppe der BNLD befasste sich mit dem Entwurf der Europäischen Norm „DIN EN ISO

15189“ zum Qualitätsmanagement im medizinischen Labor und übte konstruktive Kritik an dessen Formulierung. Ebenso wurde die am 01.01.1999 in Kraft getretene „Neue Bestimmung für den Versand diagnostischer Proben und infektiösen Materials auf der Straße“ unter die Lupe genommen. Die BNLD ist außerdem seit 1995 Mitglied der DDG (Deutsche Diagnostica Gruppe, German Committee for Clinical Laboratory Standards), bei der sie ihre naturwissenschaftliche Kompetenz effektiv zur Geltung bringen kann.

In regelmäßigen Fortbildungsveranstaltungen für ihre Mitglieder widmet sich die BNLD aktuellen labordiagnostischen Themen. Auf der Analytica in München fand am 12. April 2000 im Rahmen der „Half-Day-Analytica Conference 2000“ das von der BNLD organisierte, vielbeachtete und ausgezeichnet besuchte Symposium mit dem Thema: „BioChips in Medical Diagnostics“ statt. Die mittlerweile traditionelle Veranstaltung „Laborleitung und Management“ am 13./14. Oktober dieses Jahres in Hildesheim befasst sich mit dem Thema „Point of Care-Tests in der Labordiagnostik“. Weitere Aktivitäten können unserer Homepage <http://www.bnld.de> entnommen werden.

Die BNLD lädt alle in der Labordiagnostik tätigen Naturwissenschaftler ein, Mitglied in ihrer Vereinigung zu werden. Diese Einladung richtet sich an Chemiker wie Biologen, Mikrobiologen oder Molekularbiologen gleichermaßen. Den Naturwissenschaftlern sollte bewusst sein, dass nur eine starke Vereinigung die politische Resonanz findet, um berechtigte Forderungen der Naturwissenschaftler durchsetzen zu können. Den zunehmenden Versuchen, deren Betätigungsfeld einzunengen, kann dauerhaft nur widerstanden werden, wenn die Naturwissenschaftler geschlossen dagegen auftreten und sich für die Zukunft ihres Faches engagieren, selbst dann, wenn sie davon persönlich nicht betroffen zu sein scheinen.

In der Zwischenzeit hat der Gesetzgeber diesem essentiellen Anliegen der BNLD Rechnung getragen: den in Krankenhäusern tätigen Naturwissenschaftlern mit entsprechender Sachkenntnis ist es weiterhin erlaubt, Untersuchungen zum direkten Nachweis eines Krankheitserregers und damit zur Feststellung einer Infektion oder übertragbaren Krankheit durchzuführen (§47 Abs. 4, IfSG).

W. Ebert, W. Appel